

**ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN  
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG  
VOM 17.10.2018**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 17.10.2018 wie folgt geändert:

**1. § 1 (Erhebung von Benutzungsgebühren)**

Das Wort „*ausschließlich*“ wird durch die Worte „*unter anderem*“ ersetzt.

**2. § 2 (Entstehung der Gebührenschuld)**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der Satz *„Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Satz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.“* hinzugefügt.

b) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 eingefügt:

*„Bei Nutzung von Abfallsäcken, für die Gebühren nach § 7 Abs. 2 erhoben werden, mit dem Erwerb des Abfallsackes.“*

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

*„Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.“*

d) Nach dem bisherigen Absatz 5 wird als neuer Absatz 7 eingefügt:

*„Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung bekannt wurde.“*

**3. § 4 (Gebührenmaßstab)**

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „3“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Paragraphenangabe „§ 7 Abs. 3 bis 6, 8“ wird durch „§ 7 Abs. 3 bis 9“ ersetzt.

#### 4. § 5 (Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke)

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

*„Pflegebedürftige Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, können auf schriftlichen Antrag von der Veranlagung befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die pflegebedürftigen Personen von diesem Haushalt versorgt werden. Die von der Veranlagung befreiten Personen werden als weitere Personen dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.“*

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Gefäßvolumen von“ wird das Wort „jeweils“ und nach den Worten „nach Abs. 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.

c) Absatz 11 wird gestrichen.

#### 5. § 7 (Gebührensätze – Sonstiges)

a) Nach Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 eingefügt:

*„Werden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage auf Antrag in Wertstoffsäcken gesammelt (§ 13 Abs. 3 Satz 7 der Abfallsatzung), beträgt die Gebühr hierfür jährlich 24,00 €. Die Gebühr beinhaltet auch die Auslieferung der Wertstoffsäcke. Erfolgt innerhalb eines Kalenderjahres ein Wechsel zur Behältersammlung, werden bereits fällig gewordene Gebühren nicht erstattet.“*

b) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Unterpunkte „c)“ und „d)“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „3“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

d) Nach dem bisherigen Absatz 7 wird als neuer Absatz 9 eingefügt:

*„Beantragen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonage einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr dieser Abfälle (§ 14 Abs. 3 der Abfallsatzung), wird die Gebühr entsprechend dem zusätzlich entstehenden Aufwand festgesetzt.“*

e) Nach dem bisherigen Absatz 9 wird als neuer Absatz 12 eingefügt:

*„Kann die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen und ist dadurch ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 15,00 €.“*

f) Nach dem bisherigen Absatz 9 wird als neuer Absatz 13 eingefügt:

*„Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für den Austausch und die Aufstellung der Abfallbehältnisse eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben:*

▪ 60-Liter bis 120-Liter-Behälter	40,00 €
▪ 180-Liter bis 240-Liter-Behälter	48,00 €
▪ 660-Liter bis 1.100-Liter-Behälter	220,00 €

## 6. § 8 (Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden und dort abgelagert werden dürfen, werden folgende Gebühren erhoben:

- Asbestzementplatten/ sonstige asbestzementhaltige Abfälle:	200,00 €/Tonne
- Dämmmaterial (Dichte < 0,1 Tonne/m <sup>3</sup> )	490,00 €/Tonne
- sonstige Abfälle	118,00 €/Tonne

Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet. Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €.“

## 7. § 9 (Gebührenbescheid)

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen ausgegeben werden oder soweit in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 8 eine Barzahlung erfolgt.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in diesen Fällen“ werden gestrichen.

## 8. § 11 (Fälligkeit)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Paragraphenangabe „§ 7 Abs. 4, 7 Abs. 5,7,8“ wird durch „§ 7 Abs. 3 bis 13“ ersetzt.

## 9. § 12 (Gebührenerstattung)

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 4 bleibt unberührt.“

## 10. § 14 (In-Kraft-Treten)

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.10.2018 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Kusel, den \_\_\_\_\_  
Kreisverwaltung Kusel  
Otto Rubly, Landrat